



Bestimmungen Lehrgang Pflegehelfende SRK

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen definieren die Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden für den Lehrgang Pflegehelfende SRK des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton Solothurn. Sie sind Bestandteil des Vertrages, der sich aus der definitiven Zusage seitens des Bereichs Bildung zum Besuch des Lehrgangs ergibt.

2. Grundlagen

- Die Standards für den Lehrgang Pflegehelfende SRK vom 11.06.2025
- Die Trägerschaftsvereinbarung Lehrgang Pflegehelfende SRK Kanton Solothurn vom 14.05.2019
- Das Leitbild sowie die erwachsenenbildnerischen Leitgedanken des Lehrgangs Pflegehelfende SRK

3. Organisation

Die Organe des Lehrgangs sind in der Trägerschaftsvereinbarung vom 14.05.2019 aufgeführt. Sie unterstützen gemäss Vereinbarung das SRK Kanton Solothurn in der Entwicklung und der Aufsicht des Lehrgangs Pflegehelfende SRK. Die Verantwortung für die Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation, Finanzierung und Abrechnung des Lehrgangs trägt das SRK Kanton Solothurn.

4. Aufbau des Lehrgangs im Kanton Solothurn

Der 120-stündige Theorieteil beinhaltet pflegerisches Basiswissen. Die Teilnehmenden werden befähigt, im anschliessenden 12-15tägigen Praxiseinsatz unter Anleitung und Beobachtung sowie selbständig in einfachen pflegerischen Situationen ihre Kompetenzen zu erwerben. Der Praxiseinsatz dient als Orientierungshilfe für die künftige Tätigkeit im Pflege- bzw. Betreuungsbereich und muss sechs Monate nach Abschluss des Theorieteils beendet sein. Gibt es ein Problem diesen Zeitrahmen einzuhalten, hat die verantwortliche Person des Bereichs Bildung das Recht, die Frist in Absprache mit den Beteiligten zu verlängern.

Im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Praxiseinsatz wird das Zertifikat Pflegehelfende SRK verliehen. Der ganze Lehrgang wird in der Regel innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen.

5. Aufnahmebedingungen

Der Lehrgang steht allen Interessierten offen. Für die Aufnahme in den Lehrgang Pflegehelfende SRK müssen die Zulassungsbedingungen gemäss „Standards für den Lehrgang Pflegehelfende SRK“ erfüllt sein.

6. Lehrgangs-Vertrag

Mit der Anmeldung stimmt der/die Teilnehmende den Bestimmungen und den Standards zu. Diese Zustimmung ist verpflichtend, sie gilt als definitive Anmeldung für die Teilnahme am Lehrgang Pflegehelfende SRK beim SRK Kanton Solothurn. Sobald festgestellt ist, dass der/die Teilnehmende alle Bedingungen, insbesondere auch die Anforderungen an das Sprachniveau B1 erfüllt, gilt der Vertrag zwischen der/dem Teilnehmenden und dem SRK Kanton Solothurn als definitiv abgeschlossen. Dann wird die gesamte Kursgebühr für den Lehrgang fällig.

Für die Teilnahme am Lehrgang Pflegehelfende SRK muss das Telc B1 Zertifikat mit gut oder sehr gut bestanden sein. Bei Telc B1 Zertifikaten bestanden mit befriedigend und ausreichend und bei fide Zertifikaten behalten wir uns vor, einen Einstufungstest in Deutsch durchzuführen. Im Zweifelsfall entscheidet der Einstufungstest über eine Zulassung zum Lehrgang. Die Gebühren für den Einstufungstest sind von dem/der Teilnehmenden zu tragen.

Meldet sich der/die Teilnehmende nach Vertragsabschluss ab, fallen folgende Gebühren an:

Erfolgt die Abmeldung vor Beginn des Lehrgangs:

Bis 35 Tage vor Lehrgangsbeginn 25% der Kursgebühr

Bis 21 Tage vor Lehrgangsbeginn 50% der Kursgebühr

Bis 10 Tage vor Lehrgangsbeginn 75% der Kursgebühr

Falls der bereits begonnene Lehrgang seitens der/des Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen wird, besteht ungeachtet der Gründe kein Recht auf Rückerstattung der Kursgebühr.

7. Leitfaden für den Unterricht und den Praxiseinsatz

Alle am Unterricht Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass der Unterricht unter den bestmöglichen Voraussetzungen zum Lernen und Lehren stattfinden kann. Wir erwarten von den Teilnehmenden die Bereitschaft, sich mit sich selbst, ihrem Umfeld und den Problemstellungen auseinanderzusetzen, sich auf Entwicklungsprozesse einzulassen und das Gelernte eigenständig zu vertiefen. Diese Vorgaben sind verbindlich. Bei schwerwiegenden disziplinarischen Verstössen behält sich die verantwortliche Person des Bereichs Bildung vor, den Lehrgangsvertrag aufzulösen. Die Kosten werden in vollem Umfang verrechnet.

Bei fünf Fehltagen wird der Lehrgang seitens des SRK aufgelöst. Die Kosten des Lehrgangs werden in vollem Umfang verrechnet.

8. Qualitätssicherung und Abschlussverfahren

Sowohl der theoretische als auch der praktische Teil des Lehrgangs müssen bestanden werden, das bedeutet, die vorgegebenen Ziele müssen erreicht sein. Das SRK Kanton Solothurn prüft die Zielerreichung folgendermassen:

- Der Abschluss wird erlangt, wenn die Lernziele im Theorieteil und der Nachweis der entsprechenden Kompetenzen in der Praxis erreicht sind.
- Ob die Ziele erreicht sind und das Zertifikat übergeben werden kann, entscheidet die verantwortliche Person des Bereichs Bildung.

Abschluss Theorieteil

Am letzten Unterrichtstag erfolgt eine schriftliche Lernerfolgskontrolle über die Inhalte aller Unterrichtstage. Die Lernerfolgskontrolle ist bestanden, wenn 66% der Gesamtanforderungen erfüllt sind.

Die Lernerfolgskontrolle kann nur durchgeführt werden, wenn die Kosten für den Lehrgang auch bei Ratenzahlung vollständig bezahlt sind.

Das Bestehen der Lernerfolgskontrolle gilt als Voraussetzung für den Praxiseinsatz. Falls die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden wird, kann sie frühestens nach zwei Wochen, spätestens bis zwei Monate nach Nichtbestehen nachgeholt werden. Wird die Lernerfolgskontrolle zwei Mal nicht bestanden, muss der gesamte Theorieteil wiederholt werden.

Abschluss Praxiseinsatz

Die Praxisorte übernehmen die Verantwortung für die Zielerreichung der Lernenden im Praxiseinsatz. Die Qualitätssicherung erfolgt anhand eines standardisierten Praxisberichts. Die darin definierten Ziele müssen erreicht werden.

Abbruch Praxiseinsatz

Wird ein Praxiseinsatz vorzeitig abgebrochen, informiert der/die Teilnehmende die verantwortliche Person des Bereichs Bildung innert fünf Arbeitstagen. Der Praxiseinsatz gilt als nicht bestanden. Das weitere Vorgehen wird besprochen. Dabei können individuelle Ausnahmesituationen wie Krankheit für das Festlegen des weiteren Vorgehens berücksichtigt werden.

Praxiseinsatz nicht bestanden

Wird der erste Praxiseinsatz nicht bestanden, informiert der/die Teilnehmende die verantwortliche Person des Bereichs Bildung innert fünf Arbeitstagen. Das weitere Vorgehen wird besprochen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Praxiseinsatz ein zweites Mal in einer anderen Institution wiederholt werden. Die Entscheidung dafür liegt bei der verantwortlichen Person des Bereichs Bildung.

Verlängerung des Praxiseinsatzes

Der Praxiseinsatz kann zur Erreichung der Ziele verlängert werden. Der Entscheid darüber obliegt den Verantwortlichen in der Praxis und der verantwortlichen Person des Bereichs Bildung. Der Lehrgangsvertrag gilt als aufgelöst, wenn die Praxisziele auch während des zweiten Praxiseinsatzes nicht erreicht werden.

Abschluss Lehrgang

Nach erfolgreichem Abschluss beider Lehrgangselemente erhält der/die Teilnehmende ein vom Schweizerischen Roten Kreuz, Departement Gesundheit und Integration, unterzeichnetes Zertifikat. Dieses Zertifikat hat in der ganzen Schweiz Gültigkeit.

9. Beendigung des Bildungsverhältnisses

Das Bildungsverhältnis endet nach Ablauf der vertraglich geregelten Dauer des Lehrgangs mit dem Erreichen der vorgegebenen Ziele. Um ein Erreichen der Ziele zu ermöglichen, kann die Bildungszeit verlängert werden (siehe Punkt 8).

Gründe für die Auflösung des Bildungsverhältnisses (siehe Punkt 6, 7 und 8).

10. Gebühren und Rechnungsstellung, Verzug

Die Gebühren des Lehrganges werden von der Geschäftsleitung des SRK Kanton Solothurn festgelegt. Der festgesetzte Betrag muss vor Beginn des Lehrgangs einbezahlt werden. In begründeten Fällen kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Ab der zweiten Mahnung wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Bei Ratenzahlung müssen die vereinbarten Raten bis zum letzten Schultag des Theorieteils bezahlt sein, sonst wird die/der Teilnehmende nicht zur Lernerfolgskontrolle zugelassen.

11. Versicherung

Teilnehmende müssen gegen Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert sein. Die Versicherungsverträge sind durch die Teilnehmenden oder ihre Arbeitgeber abzuschliessen. Während des Praxiseinsatzes sind die Teilnehmenden über den Arbeitgeber am Praxisort unfallversichert.

12. Entlöhnung

Während des Praxiseinsatzes haben die Teilnehmenden gegenüber dem SRK keinen Anspruch auf Lohnzahlung oder Honorar. Absolviert der/die Teilnehmende den Praxiseinsatz am bisherigen Arbeitsort, ist die Entlöhnung Sache des entsprechenden Arbeitgebers.

13. Rekursrecht

Gegen Entscheide im Abschlussverfahren oder beim Kompetenznachweis kann der/die Teilnehmende in erster Instanz bei der Trägerschaft des Lehrgangs Pflegehelfende SRK Kanton Solothurn schriftlich Rekurs erheben. Dieser ist innert 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheids bei der zuständigen verantwortlichen Person des Bereichs Bildung einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung beinhalten. Gegen Entscheide der Trägerschaft kann innert 20 Tagen eine schriftlich begründet Beschwerde an den Vorstand des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton Solothurn erhoben werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

14. Datenschutz

Das SRK Kanton Solothurn hält sich an die Bestimmungen der jeweils geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und behandelt die Kundendaten vertraulich. Mit der Anmeldung für den Lehrgang erteilen Sie uns Ihre Zustimmung zur Nutzung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten gemäss Datenschutzgesetz. All Ihre Daten werden für Vorgänge verwendet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Kursteilnahme am Lehrgang PH stehen, sowie für weiterführende Angebote und Fundraising des SRK Kanton Solothurn. Die detaillierte Datenschutzerklärung, welche Bestandteil der Anmeldung ist, finden Sie auf unserer Webseite.

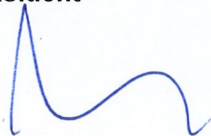
15. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen die Bestimmungen vom 1. August 2024.

Sie wurden vom Präsidenten des SRK Kanton Solothurn genehmigt und treten per 1. März 2026 in Kraft.

**Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Solothurn
Olten, 23. Februar 2026**

Präsident



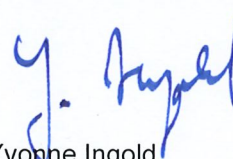
Dr. Arthur Haefliger

Geschäftsleitung



Dr. Ursina Pally Hofmann

Bereichsleitung Bildung



Yvonne Ingold